

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Göppingen



Umweltschutzamt

Stand: Oktober 2022

Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aktenzeichen 22.1 Gau - 691.17 Göppingen-Jebenhausen

Bekanntgabe gemäß § 5 Absätze 1 und 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:

Die Stadt Göppingen beabsichtigt im Teilort Jebenhausen die bestehende, stark frequentierte Feldwegbrücke vom Schmarrenweg über den Fulbach abzureißen und durch eine neue Rad- und Feldwegbrücke zu ersetzen. Aufgrund des geringen Durchlassquerschnittes des vorhandenen Brückenbauwerks und der ungünstigen Anströmung im 90 Grad-Winkel soll das neue Brückenbauwerk um ca. 5 Meter nach Norden verschoben werden, sodass ein strömungsgünstiger Durchfluss erfolgen kann. Der Brückenversatz bedingt ober- und unterstrom eine Anpassung des Bachbettes an die neue Brückenlage und das vergrößerte Profil. Der Fulbach ist weitgehend noch naturnah strukturiert und weist einen fast durchgängig geschlossenen Galeriewald ähnlichen Gehölzsaum auf. Lediglich in Siedlungsnähe bestehen Beeinträchtigungen durch punktuelle Verbauungen und Ablagerungen. Der quer durchs Tal laufende Schmarrenweg zwingt dem Fulbach auf ca. 40 m Länge einen geradlinigen Verlauf auf, bis er sich dann in nahezu rechtem Winkel unter der bestehenden Brücke hindurchzwängt, um danach wieder einen naturnahen Verlauf einzunehmen.

Das bisherige Brückenbauwerk ist nicht mehr standsicher, der Brückenquerschnitt ist sehr klein dimensioniert und bei einem HQ₁₀₀ kommt es zu einem Aufstau. Die Brücke ist viel zu schmal, um dem landwirtschaftlichen Verkehr für heutige Landwirtschaftsfahrzeuge und dem Fußgänger- und Radverkehr gerecht zu werden. Durch den fast rechtwinklig verlaufenden Knick des Fulbachs wird die Brücke sehr ungünstig angeströmt, was zu Unterspülungen im Bereich der Widerlager führt. Die Schwachstellen und Unzulänglichkeiten der alten Brücke können mit dem Neubau optimiert werden.

Maßnahmen an und in einem Gewässer sowie zum Schutz gegen Hochwasser zählen als „Ausbau eines Gewässers“ (§ 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und bedürfen daher der Planfeststellung (§ 68 Absatz 1 WHG). Sofern für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann entsprechend § 68 Absatz 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Denn das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 UVPG):

1. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Erste Stufe:

Anhand der in *Anlage 3 Nummer 2.3* zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (§ 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG).

Die Maßnahme tangiert die Fläche des nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotopes Nr. 173231173544 „Naturnaher Pfuhlbach mit Galeriewäldern nordwestl. Jebenhausen“ (*Anlage 3 Nr. 2.3.7*).

Weiterhin liegt das Vorhaben in zwei Natura 2000-Gebieten: dem EU-Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ und dem FFH-Gebiet „Rehgebirge und Pfuhlbach“ (*Anlage 3 Nr. 2.3.1*).

Weitere Schutzgebiete sind durch die Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

Zweite Stufe:

Aufgrund des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten war in der zweiten Stufe der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in *Anlage 3*

aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere den unter Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

1. Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 1)

1.1 Größe und Ausgestaltung

Der quer durchs Tal verlaufende Schmarrenweg zwingt dem Fulbach auf ca. 40 m Länge einen geradlinigen, teilweise durch senkrechte Ufermauern verbauten Verlauf auf, bis er sich dann in nahezu rechtem Winkel unter der Feldwegbrücke hindurchzwängt, um kurz danach eine naturnahe Ausprägung anzunehmen.

Der Fulbach ist oberhalb der Brücke rechtsufrig auf ca. 30 m Länge und linksufrig auf ca. 7 m im Bereich der geplanten Laufverlegung durch senkrechte Ufermauern naturfern eingefasst. Diese Mauern werden ersatzlos abgebrochen und stattdessen naturnahe, bepflanzte Böschungen angelegt. Der linksufrig neu modellierte Prallhang muss gegen Erosion zusätzlich über eine bepflanzte, ca. 20 m lange Krainerwand, gesichert werden. Rechtsufrig ist zur Sicherung des Gleithangs und zum Übergang an das Widerlager ein naturnaher Steinwurf aus bruchrauen Flussbausteinen vorgesehen, der sich dann auf der Trockenberme unter dem Bauwerk fortsetzt. Falls erforderlich werden erosionsgefährdete, steile Uferbereiche durch ingenieurbioökologische Bauweisen (Spreitlage, Erosionsschuttmatten, Jutegeflecht mit Steckhölzern) in Verbindung mit Anpflanzungen gesichert.

Unterhalb der Brücke wird linksufrig in die Uferböschung sowie den vorhandenen Bewuchs nicht eingegriffen. Es erfolgt lediglich im Bereich des alten Bachbettes eine Abböschung für Anpassungsarbeiten des neuen Bauwerks. Rechtsufrig fallen drei größere Baumweiden der Verlegung zum Opfer. Eine entsprechende Ersatzpflanzung erfolgt an den neu entstehenden Uferböschungen. Zusätzliche Ufersicherungsmaßnahmen sind hier keine vorgesehen, lediglich eine Sicherung der Uferlinie durch bruchraue und frostsichere Blocksteine aus Weißjurakalk im Nahbereich der Widerlager.

Die neue Brücke aus Stahlbeton mit Flachgründung und einem Stahlgeländer weist eine Fahrbahnbreite von 4,50 m aus. Die Schrammborde sind beidseitig 0,75 m inkl. Geländer. Die lichte Weite beträgt 4,85 m und der Durchflussquerschnitt liegt bei 10,8 m².

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Im näheren Umkreis des Vorhabens ist der Neubau L 1214 Ortsumgehung Göppingen-Jebenhausen bekannt. Dadurch entstehende bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach den Bauarbeiten wieder vollständig hergestellt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingt erfolgen Eingriffe in die vorhandene Vegetation und Bodengestalt im Bereich des geplanten Brückenneubaus und der Bachverlegung. Durch die Verbreiterung des Weges wird eine Fläche von rund 100 m² zusätzlich versiegelt. Hochwertige, landwirtschaftlich nutzbare Böden werden nicht in Anspruch genommen. Durch die Verlegung und den naturnahen Ausbau des Fulbachs bleibt dieser in seiner gewässerökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktion erhalten. Der Retentionsraum wird nicht verkleinert, das Überschwemmungsgebiet wird nicht beeinträchtigt. Verlorengelassene Biotopstrukturen werden wiederhergestellt. Streng geschützte Arten sind nicht betroffen.

1.4 Abfallerzeugung

Es werden keine gefährlichen Abfälle erzeugt. Eventuell anfallendes überschüssiges Bodenmaterial muss fachgerecht verwertet bzw. deponiert werden. Eine möglichst geringe Abfallerzeugung liegt im Interesse des Antragstellers.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Es entstehen keine zusätzlichen Immissionen und Emissionen bzw. Zusatzbelastung der Luft mit Ausnahme von zu vernachlässigenden, temporären Belastungen während der Bauphase durch Baumaschinen. Dasselbe gilt für zusätzlichen Lärm bzw. Lärmrichtwerte.

1.6 Risiken

Unfallrisiken sind nur während der Bauarbeiten und im üblichen Umfang erkennbar. Durch vorhandene Schutzmaßnahmen wird ausreichend Vorsorge getroffen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist allenfalls während der Bauphase zu besorgen. Schutzmaßnahmen hiergegen werden ergriffen.

2. Standort des Vorhabens (Anlage 3 Ziffer 2)

2.1 Bestehende Nutzung des Gebiets

Die vorhandene Feldwegbrücke vom Schmarrenweg über den Fulbach in Jebenhausen ist durch landwirtschaftlichen Verkehr, Fußgänger und Radfahrer stark frequentiert. Laut einer Untersuchung ist sie allerdings nicht mehr standsicher und außerdem ist sie viel zu schmal, um dem landwirtschaftlichen Verkehr für heutige Landwirtschaftsfahrzeuge sowie dem Fuß- und Radverkehr gerecht zu werden.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Aufgrund des geringen Durchlassquerschnittes der vorhandenen Brücke, staut sich der Fulbach beim HQ₁₀₀ und überflutet den Schmarrenweg und die unterhalb gelegene landwirtschaftliche Fläche. Die geplante Verbreiterung der Brückenwiderlager und somit der Spannweite reduziert künftig bei Hochwasser den Einstau der Brücke. Die Eingriffe in das Bachbett und den Uferbewuchs werden dabei so gering wie möglich gehalten und die Anpassungsarbeiten auf das notwendigste Maß beschränkt. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen vollständig kompensiert.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit besonderen örtlichen Gegebenheiten

Das Vorhaben tangiert im Brückenbereich das geschützte Biotop „Naturnaher Pfulbach mit Galeriewäldern nordwestl. Jebenhausen (Biotop-Nr. 173231173544). Für den Eingriff in das Biotop wird eine Ausnahme nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW beantragt.

Weiterhin liegt das Vorhaben in zwei Natura 2000-Gebieten: dem EU-Vogelschutzgebiet 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ und dem FFH-Gebiet „Rehgebirge und Pfulbach“. Für diese beiden europarechtlich geschützten Gebiete erfolgte eine Natura-2000 Vorprüfung. Als Ergebnis wird festgehalten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Ziffer 3)

Bei der geplanten naturnahen Gewässerverlegung sind keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten:

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Personen)

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Jebenhausen. Die Brücke führt vom Schmarrenweg über den Fulbach. Das Bauvorhaben hat keine erkennbaren, großräumigen Auswirkungen. Betroffene Personen sind während der Bauphase die Landwirte, Radfahrer und Fußgänger. Die Zufahrt zu den Grundstücken im Bereich der Baumaßnahme ist durch das vorhandene Feldwegenetz gegeben.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht ersichtlich.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Der Eingriff in das geschützte Biotop, das rund 70.000 m² umfasst, beläuft sich auf ca. 300 m² (ca. 0,4 %). Durch die Wiederherstellung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens wird der Entzug ausgeglichen. Die Biotopverbundfunktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Mit negativen Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter (insbesondere Mensch, Tier, Wasser, Boden) nicht zu erwarten ist.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens und Dauer der Auswirkungen

Wenn mit solchen negativen Auswirkungen überhaupt zu rechnen ist, dann betrifft dies lediglich den Zeitraum während der Bauphase.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Ein Zusammenwirken von Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

3.7 Fazit und Schlussbemerkung

Das nach § 30 NatSchG geschützte Biotop Nr. 173231173544 „Naturnaher Pfuhlbach mit Galeriewäldern nordwestl. Jebenhausen“ ist bei der Planung berücksichtigt. Durch das Vorhaben werden keine Lebensstätten von gemeldeten Vogelarten des Vogelschutzgebiets 7323-441 „Vorland der Mittleren Schwäbischen Alb“ in Anspruch genommen oder anderweitig erheblich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets 7224-311 „Rehgebirge und Pfuhlbach“ ist ebenfalls nicht erkennbar.

Neue Bepflanzungen orientieren sich an der potentiellen natürlichen Vegetation.

Insgesamt sind für die Elemente Wasser, Boden, Natur und Landschaft keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Eingriffe können auch durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in der Entscheidung gemildert und geringgehalten werden, so dass eventuelle Auswirkungen als nicht erheblich bewertet werden können.

2. Ergebnis der Vorprüfung

Zusammenfassend sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Dies bedeutet, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. An Stelle der Planfeststellung kann eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Göppingen, den 20.10.2022

Gez. Kerstin Gaugel